

# ÖPUL 2023

## Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland

STAND Dezember 2022

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft

**WIR leben Land**  
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

## 1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für umbruchsfähige Grünlandflächen mit einer Hangneigung unter 18 % gewährt.

Optional erfolgt ein Prämienzuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland sowie für einmähdige Wiesen.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf regelmäßigen Umbruch und anschließende Neueinsaat von Mischungen für vielschnittverträgliche und ertragsbetonte Grünlandbestände als auch durch eine biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung zur Etablierung artenreicher Grünlandbestände entstehen.

## 2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient der Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher sowie der Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes. Außerdem soll die Maßnahme zur qualitativen Erhaltung und Verbesserung des Bodenzustands bzw. der Bodenfruchtbarkeit beitragen. Zusätzlich dient die Maßnahme dem Erhalt der Kulturlandschaft und dem Schutz der Biodiversität durch standortangepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

## 3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

### 3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt mindestens 4 Jahre und läuft bis 31. Dezember 2028.

Beginn	Vertragszeitraum	
01.01.2023	6 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2024	5 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2025	4 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)

Für den optional beantragbaren Zuschlag für artenreiches Grünland oder einmähdige Wiesen läuft der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum über ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember).

### 3.2 MAßNAHMENKOMBINATION

Es muss zeitgleich entweder an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ bzw. „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ teilgenommen werden (Kombinationsverpflichtung).

### 3.3 MINDESTTEILNAHMEFLÄCHE

Im ersten Teilnahmejahr müssen zumindest 2,00 ha Grünlandfläche bewirtschaftet werden. Außerdem müssen im ersten Teilnahmejahr mindestens 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs (ohne Almweideflächen) als Grünland bewirtschaftet werden.

#### Hinweis:

In den Folgejahren kann weniger als 2,00 ha Grünlandfläche bewirtschaftet werden und auch der Grünlandanteil weniger als 40 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes betragen.

### 3.4 TIERHALTENDER BETRIEB

Im ersten Jahr der Teilnahme muss die Eigenschaft als tierhaltender Betrieb erfüllt sein.

## 4 EIGENSCHAFT ALS TIERHALTENDER BETRIEB

Als tierhaltender Betrieb gelten Betriebe, die mindestens 0,30 raufutterverzehrende Großvieheinheiten (RGVE) mit Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen), Rot- und Damwild oder Neuweltkamelen pro Hektar Futterfläche (Summe der Grünland- und Ackerfutterflächen) halten. Andernfalls gilt der Betrieb als nicht-tierhaltender Betrieb.

Die Berechnung als tierhaltender bzw. nicht-tierhaltender Betrieb bezieht sich auf sämtliche beantragte Futterflächen des Betriebes, beispielsweise auch auf beantragte Futterflächen, die in die Maßnahme „Naturschutz“ oder „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ eingebracht sind.

Als Ackerfutterflächen für die Berechnung als tierhaltender Betrieb gelten die Schlagnutzungsarten Futtergräser, Wechselwiese, Klee gras, Klee, Luzerne, sonstiges Feldfutter und Ackerweide.

## 5 DEFINITIONEN

### 5.1 GRÜNLANDUMBRUCH

Als Grünlandumbruch sind alle technischen Verfahren zu verstehen, die eine Zerstörung der Grasnarbe zur Folge haben. Geringfügige Abweichungen (z.B. temporäre Anlage eines Gemüsegartens, Erneuerung bestehender Drainagen, Anlage neuer Drainagen, Aufschüttungen, Planierungen, Kanalbau, etc.) gelten bis zu 300 m<sup>2</sup> je Einzelfläche nicht als Umbruch.

Aufschüttungen mit nachfolgender Einsaat sind unter Einhaltung der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zulässig. Bei Aufschüttungen größer 300 m<sup>2</sup> muss jedenfalls eine entsprechende landesrechtliche Bewilligung (z.B. durch die Naturschutzabteilung des Landes) vorab eingeholt werden. Falls keine Nutzung im betroffenen Jahr erfolgt, hat die Beantragung als „Sonstige Grünlandflächen“ zu erfolgen.

### 5.2 ARTENREICHES GRÜNLAND

Als artenreiches Grünland gelten gemähte Grünlandflächen mit mindestens 5 Kennarten gemäß Kennartenkatalog unter Punkt 10 sowie einmähdige Wiesen (inklusive Streuwiesen, ohne Bergmähder).

## 6 FÖRDERBEDINGUNGEN

### 6.1 VERZICHT AUF GRÜNLANDUMBRUCH

Auf sämtlichen Grünlandflächen des Betriebes muss auf einen Grünlandumbruch einschließlich Grünlanderneuerung mittels Umbruch während des gesamten Verpflichtungszeitraums verzichtet werden. Ein Acker-Grünland-Flächentausch ist ebenso nicht möglich.

### 6.2 ERLAUBTE GERÄTE ZUR GRÜNLANDERNEUERUNG

Eine umbruchslose Grünlanderneuerung ist erlaubt. Dafür sind folgende Geräte zulässig:

- Saatstriegel
- Schlitzdrillgerät
- Walze
- Wiesenegge

## 6.3 AUSNAHMEN FÜR GRÜNLANDUMBRUCH

In folgenden Fällen ist eine Grünlanderneuerung durch Umbruch ausnahmsweise möglich:

- Bei einer erforderlichen Grünlandsanierung nach Schädlingsbefall z.B. durch Engerlinge, Maulwurfsgrillen, Schwarzkopfrengwurm oder Wildschweinschäden – die Notwendigkeit ist zu dokumentieren und entsprechende Unterlagen sind zum Nachweis am Betrieb aufzubewahren
- Bei der Neueinsaat einer dauerhaften, regionalen Grünland-Saatgutmischung für Biodiversitätsflächen auf Grünlandflächen in den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“

## 6.4 WEITERBILDUNG

Bis spätestens 31. Dezember 2025 sind von der förderwerbenden Person unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zum Thema Grünlandbewirtschaftung im Mindestausmaß von 5 Stunden zu absolvieren. Mögliche Themen sind Nutzungsverfahren und Nutzungshäufigkeit, Düngeplanung unter Berücksichtigung des Tierbestandes oder Umsetzbarkeit des Konzepts des abgestuften Wiesenbaus. Es sind Kurse aus dem Bildungsangebot eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) anerkannten Bildungsanbieters zu wählen.

Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 1. Jänner 2022. Grundsätzlich kann der Kursbesuch einer Person nicht auf mehrere Betriebe angerechnet werden.

Die Absolvierung eines Kurses ist an die geschulte Person gebunden. Verlässt die geschulte Person vor 31. Dezember 2025 den Betrieb, muss ein Kurs bis dahin nachgeholt werden. Scheidet die geschulte Person nach dem 31. Dezember 2025 vom Betrieb aus, so muss kein weiterer Kurs absolviert werden.

Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

Eine Liste mit anerkannten Bildungsanbietern ist unter [www.ama.at](http://www.ama.at) im Bereich ÖPUL zu finden.

### **Achtung:**

Zusätzlich ist die Biodiversitäts-Weiterbildungsverpflichtung im Mindestausmaß von 3 Stunden für die Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ bzw. „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ einzuhalten. Sowie zusätzlich 5 Stunden zu Themen der biologischen Wirtschaftsweise bei Teilnahme an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ bzw. „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“.

## 6.5 BODENUNTERSUCHUNGEN

Auf den förderfähigen Grünlandflächen sind Bodenuntersuchungen nach den Richtlinien für die sachgerechte Düngung oder der EUF-Methode hinsichtlich des pH-Wertes, des Phosphor- und Kalium-Gehaltes sowie des Humusgehaltes durchzuführen.

Bis spätestens 31. Dezember 2025 ist pro angefangene 5 ha förderfähige Grünlandfläche mindestens eine Bodenprobe zu ziehen. Ausgangsbasis für die Berechnung der Anzahl benötigter Bodenproben sind alle Grünlandflächen aus dem Mehrfachantrag 2025 mit einer Hangneigung unter 18 %, unabhängig von der Schlagnutzung und der Einbringung in etwaige andere Maßnahmen. Z.B. reduzieren Flächen in der Maßnahme „Naturschutz“ den Wert für die einzuberechnenden Flächen nicht. Flächen mit Umbruchverbot gemäß GLÖZ 2 (Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen), GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) und GLÖZ 9 (Umweltsensibles Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten) sind nicht förderfähig und zählen daher nicht zur Ausgangsbasis.

Beispiele:

- Ein Betrieb bewirtschaftet gemäß Mehrfachantrag 2025 insgesamt 5,10 ha Grünlandfläche unter 18 % Hangneigung, davon sind jedoch 0,20 ha umweltsensibles Dauergrünland. Es ist 1 Bodenprobe erforderlich.
- Ein Betrieb bewirtschaftet gemäß Mehrfachantrag 2025 insgesamt 10,40 ha Grünlandfläche unter 18 % Hangneigung. Es sind 3 Bodenproben erforderlich.

### Hinweis:

Anrechenbar sind Bodenproben, die ab dem 1. Jänner 2022 gezogen und von einem akkreditierten Labor untersucht wurden. Die Ergebnisse der Bodenproben sind unter [www.eama.at](http://www.eama.at) im INVEKOS-GIS in der dafür vorgesehenen Erfassungsmaske einzutragen. Eine genaue Anleitung dazu ist unter [www.ama.at](http://www.ama.at) im Benutzerhandbuch Online-Erfassung INVEKOS-GIS zu finden.

Die Weitergabe einer Bodenuntersuchung gemeinsam mit der Grünlandfläche an einen anderen Betrieb ist nicht möglich, da die im jeweiligen Jahr gezogene Bodenprobe auch dem jeweiligen Mehrfachantrag zugeordnet werden muss. Für den abgebenden Betrieb kann die Probe jedoch angerechnet werden. Der übernehmende Betrieb muss gegebenenfalls eine neuerliche Untersuchung vornehmen lassen. Da die Bodenproben bis spätestens 31. Dezember 2025 gezogen sein müssen, haben Flächenhinzunahmen nach dem Mehrfachantrag 2025 keinen Einfluss mehr auf die Bodenuntersuchungsverpflichtung.

## 6.6 ZUSCHLAG - ARTENREICHES GRÜNLAND

Der Zuschlag kann optional jährlich für artenreiches Grünland sowie für einmähdige Wiesen (inklusive Streuwiesen) beantragt werden.

Die Kennarten müssen auf den als artenreiches Grünland beantragten Flächen (Schlagnutzungsarten „Mähwiese/-weide zwei Nutzungen“ und „Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen“) verteilt vorkommen und zur Blüte gelangen.

Im Fall der Beantragung von artenreichem Grünland hat die erste Nutzung als Mahd zu erfolgen. Das jährliche Vorhandensein der entsprechenden Kennarten und die durchgeführten Begehungen der Schläge bzw. Schlagabschnitte sind gemäß Punkt 9 zu dokumentieren.

Die Schlagnutzungsarten „Einmähdige Wiese“ und „Streuwiese“ werden automatisch als artenreiches Grünland angerechnet. Auf diesen Flächen müssen weder die Kennarten vorkommen, noch muss eine Begehung oder Dokumentation vorgenommen werden.

## 7 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ muss vor Verpflichtungsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in die Maßnahme ist mit dem Förderjahr 2025 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2024).
- Der Zuschlag für artenreiches Grünland oder einmähdige Wiesen ist nicht im Maßnahmenantrag zu beantragen. Dafür müssen die Schlagnutzungsarten „Mähwiese/-weide zwei Nutzungen“ und „Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen“ im INVEKOS-GIS zusätzlich mit dem Code AGL (Artenreiches Grünland) gekennzeichnet werden. Die Schlagnutzungsarten „Einmähdige Wiese“ und „Streuwiese“ benötigen keinen Code AGL, da diese automatisch für den Zuschlag berücksichtigt werden.

## 8 HÖHE DER PRÄMIE

Grünlandflächen mit einer Hangneigung unter 18 %	Schläge mit durchschnittlicher Grünlandzahl bis 20	30 Euro/ha
	Schläge mit durchschnittlicher Grünlandzahl ab 20 bis unter 30	50 Euro/ha
	Schläge mit durchschnittlicher Grünlandzahl ab 30 bis unter 40	70 Euro/ha
	Schläge mit durchschnittlicher Grünlandzahl ab 40	100 Euro/ha
	optionaler Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähdigen Wiesen (inkl. Streuwiesen) für max. 15 % des gemähten Grünlands, jedenfalls 2 ha	150 Euro/ha

Die Flächen mit einer Hangneigung unter 18 % werden automatisch aus dem INVEKOS-GIS entnommen und nur für diese Flächen wird eine Prämie gewährt.

Flächen mit Umbruchsverbot gemäß GLÖZ 2 (Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen), GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) oder GLÖZ 9 (Umweltsensibles Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten) sind nicht förderfähig, ausgenommen der Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland (Code AGL).

## 9 ERFASSUNGSMETHODIK FÜR ARTENREICHES GRÜNLAND

- Die Erhebung der Kennarten hat zumindest einmal jährlich je beantragtem Schlag vor dem ersten Schnitt zum Zeitpunkt ihrer Blüte zu erfolgen. Jedenfalls ist es sinnvoll, die Erhebung an zumindest zwei oder mehreren Terminen im Mai und Juni, vorzunehmen, damit das gesamte Spektrum der früher und später blühenden Arten erfasst wird. Es zählt dann die Summe der gefundenen Kennarten.
- Bei der Erhebung ist darauf zu achten, diese entlang der längst möglichen Geraden (z.B. Diagonale bei rechteckigen Flächen) vorzunehmen. Bei unförmigen Flächen empfiehlt sich, den Erhebungstreifen in zwei oder mehrere Abschnitte zu unterteilen.
- Die Randbereiche eines Schlages sind im Regelfall nicht repräsentativ für die Gesamtfläche, daher werden diese ausgespart und die Erhebung erfolgt ab einem Punkt, der zumindest 5 Meter innerhalb des Schlages liegt.
- Alle ausreichend auf der Fläche vorhandenen Arten der Kennartenliste, die innerhalb

des Erhebungstreifens (ca. 2 m breit, entspricht etwa dem Bereich der seitwärts gestreckten Arme) vorkommen, werden im Erfassungsbogen vermerkt.

- Um die Förderung zu erhalten, müssen auf dem jeweiligen Grünlandschlag in jedem Abschnitt mindestens 5 Arten der Kennartenliste regelmäßig vorkommen. Vereinzelt wachsende Exemplare gelisteter Arten, die nicht regelmäßig verteilt sind, sollen nicht erhoben werden, um das Risiko zu vermeiden, dass sie bei einer Nachschau nicht wiedergefunden werden. Im Falle einer ungleichen Verteilung der Kennarten auf der Fläche (z.B. durch unterschiedliche Standorteigenschaften), hat eine Schlagteilung zu erfolgen und es darf nur jene Fläche als artenreiches Grünland beantragt werden, auf der mindestens 5 Kennarten vorkommen.
- Die Ergebnisse sind für jedes Jahr und jeden Schlag in einem Erfassungsbogen, entsprechend der Anzahl der Erhebungen bzw. der Erhebungsabschnitte, aufzuzeichnen. Die Lage des Erhebungstreifens bzw. der Abschnitte ist in einer Skizze zu dokumentieren. Eine Aufzeichnungsvorlage steht online unter [www.ama.at](http://www.ama.at) zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten.
- Als Hilfestellung können Bestimmungsbücher oder auch Erkennungs-Apps (z.B. Pl@ntNet) verwendet werden, es dürfen jedoch nur eindeutig identifizierte Kennarten aufgezeichnet werden.

## 10 KENNARTENLISTE

Kennartenliste für die Einstufung von Schlägen als „artenreiches Grünland“

Kennart	Wissenschaftlicher Name	Familie
<b>B</b>		
Bach-Nelkenwurz	<i>Geum rivale</i>	Rosengewächse
Bibernelle	<i>Pimpinella major</i> , <i>P. saxifraga</i>	Doldengewächse
Blutwurz (Aufrechtes Fingerkraut)	<i>Potentilla erecta</i>	Rosengewächse
Bocksbart	<i>Tragopogon</i> sp.	Korbblütler
Brunelle	<i>Prunella grandiflora</i> , <i>P. vulgaris</i>	Lippenblütler
<b>E</b>		
Echtes Labkraut	<i>Galium verum</i>	Rötegewächse
Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedris</i> , <i>V.</i>	Braunwurzgewächse
<b>F</b>		
Faden-Klee	<i>Trifolium dubium</i>	Schmetterlingsblütler



Kennart	Wissenschaftlicher Name	Familie
Feld-Klee	<i>Trifolium campestre</i>	Schmetterlingsblütler
Flockenblumen	<i>Centaurea jacea</i> , <i>C. nigrescens</i> , <i>C. pseudo-phrygia</i>	Korbblütler
Frauenmantel	<i>Alchemilla vulgaris</i> , <i>A. monticola</i>	Rosengewächse
<b>G</b>		
Gewöhnlicher Dost	<i>Origanum vulgare</i>	Lippenblütler
Gewöhnliches Ferkelkraut	<i>Hypochaeris radicata</i>	Korbblütler
Gewöhnlicher Wiesen-Leuzenzahn (Rauer Löwenzahn)	<i>Leontodon hispidus</i>	Korbblütler
Gras-Sternmiere	<i>Stellaria graminea</i>	Nelkengewächse
Großer Wiesenknopf	<i>Sanguisorba officinalis</i>	Rosengewächse
<b>H</b>		
Habichtskraut	<i>Hieracium pilosella</i>	Korbblütler
Heide-Nelke	<i>Dianthus deltoides</i>	Nelkengewächse
Herbst-Schuppenleuzenzahn (Herbst-Löwenzahn)	<i>Scorzoneroides autumnalis</i> ( <i>Leontodon autumnalis</i> )	Korbblütler
Hopfen-Schneckenklee	<i>Medicago lupulina</i>	Schmetterlingsblütler
Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	Schmetterlingsblütler
<b>J</b>		
Johanniskraut	<i>Hypericum maculatum</i> , <i>H. perforatum</i>	Johanniskrautgewächse
<b>K</b>		
Karthäuser-Nelke	<i>Dianthus carthusianorum</i>	Nelkengewächse
Kleiner Wiesenknopf	<i>Sanguisorba minor</i>	Rosengewächse
Kohl-Kratzdistel	<i>Cirsium oleraceum</i>	Korbblütler
Kuckucks-Lichtnelke	<i>Lychnis flos cuculi</i>	Nelkengewächse
<b>M</b>		
Mädesüß	<i>Filipendula ulmaria</i> , <i>F. vulgaris</i>	Rosengewächse
Mittlerer Wegerich	<i>Plantago media</i>	Wegerichgewächse
<b>R</b>		

Kennart	Wissenschaftlicher Name	Familie
Rindsauge (Ochsenaug)	Bupthalmum salicifolia	Korbblütler
Rundblättrige Glockenblume	Campanula rotundifolia	Glockenblumengewächse
<b>S</b>		
Schlangen-Knöterich	Bistorta officinalis	Knöterichgewächse
Schlüsselblume	Primula elatior, P. veris	Primelgewächse
Sichel-Luzerne	Medicago falcata	Schmetterlingsblütler
Skabiose	Scabiosa columbaria, S. ochroleuca	Kardengewächse
Skabiosen- Flockenblume	Centaurea scabiosa	Korbblütler
Storchschnabel	Geranium pratense, G. sylvaticum, G. palustre	Storchschnabelgewächse
<b>T</b>		
Taubenkropf-Leimkraut (Blasen-Leimkraut)	Silene vulgaris	Nelkengewächse
Thymian	Thymus sp.	Lippenblütler
<b>V</b>		
Vogel-Wicke	Vicia cracca,	Schmetterlingsblütler
<b>W</b>		
Wiesen-Glockenblume	Campanula patula	Glockenblumengewächse
Wiesen-Labkraut	Galium mollugo agg.	Rötegewächse
Wiesen-Margerite	Leucanthemum vulgare agg.	Korbblütler
Wiesen-Pippau	Crepis biennis	Korbblütler
Wiesen-Platterbse	Lathyrus pratensis	Schmetterlingsblütler
Wiesen-Salbei	Salvia pratensis	Lippenblütler
Wiesen-Witwenblume	Knautia arvensis	Kardengewächse
Wilde Möhre	Daucus carota	Doldengewächse
Wundklee	Anthyllis vulneraria	Schmetterlingsblütler
<b>Z</b>		
Zaunwicke	Vicia sepium	Schmetterlingsblütler
Zittergras	Briza media	Süßgräser

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, Telefax: +43 50 3151-295, E-Mail: [oepul@ama.gv.at](mailto:oepul@ama.gv.at)

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.